

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt
Frau Jana Rötsch
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1335/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Eingruppierung bei der Stellenbesetzung in der Stadtverwaltung Erfurt ; öffentlich

Sehr geehrte Frau Rötsch,

Erfurt,

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 29 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 ThürKO. Danach erledigt der Oberbürgermeister Personal- und Organisationsangelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. Entspricht es den Tatsachen, dass neue Mitarbeitende prinzipiell in die Erfahrungsstufe 1, max. Stufe 2, eingruppiert werden (müssen)?

Nein, die tariflichen Regelungen des § 16 Abs. 2 und 2a TVöD sehen ein mehrstufiges Prozedere der Stufenanerkennung vor.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 TVöD erfolgt die tarifliche Stufenzuordnung in Stufe 1, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt.

Als einschlägige Berufserfahrung ist in analoger Anwendung der Protokollklärung Nr. 2 TVöD (Bund) eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit zu verstehen. Um einschlägige Berufserfahrung handelt es sich, wenn die frühere Tätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgesetzt wird oder zumindest gleichartig war.

Seite 1 von 3

Das setzt grundsätzlich voraus, dass der Beschäftigte die Berufserfahrung in einer Tätigkeit erlangt hat, die in ihrer eingruppierungsrechtlichen Wertigkeit der Tätigkeit entspricht, die er nach seiner Einstellung auszuüben hat. Dabei kommt es nicht auf die formale Bewertung der Tätigkeit durch den Arbeitgeber, sondern auf die entgeltrechtlich zutreffende Bewertung an.¹ Eine einschlägige Berufserfahrung setzt demnach voraus, dass der neu eingestellte Beschäftigte in der gesamten Bandbreite der geschuldeten Arbeitsleistung sofort einsatzfähig ist.

Es soll der Entfall der Einarbeitungszeit honoriert werden, wenn der Beschäftigte infolge seiner Erfahrungen «aus dem Stand heraus» in der Lage ist, die künftigen Aufgaben wahrzunehmen.

Liegen einschlägige berufliche Erfahrungen von mind. 1 Jahr vor, erfolgt die Zuerkennung der Stufe 2, bei mind. 3 Jahren der Stufe 3.

Bei der Anerkennung der Stufen nach vorstehenden Regelungen handelt es sich um einen Teil der Tarifautomatik, d. h. der Arbeitgeber muss diese Bestimmungen zwingend anwenden, die ordnungsgemäße Handhabung unterliegt in diesen Fällen der gerichtlichen Kontrolle und ist überdies im Falle eines Irrtums korrigierbar (korrigierende Rückgruppierung, vgl. BAG vom 05.06.2014 – 6 AZR 1008/12).

Die Regelung des § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 TVöD ist aufgrund der Begrenzung auf Stufe 3 umstritten, da fraglich ist, ob diese mit dem europäischen Recht zu vereinbaren ist. Hierzu hat das BAG in seiner Entscheidung vom 29.04.2021 – 6 AZR 232/17 selbst ausgeführt, dass die auf die Stufe 3 begrenzte Anrechnung einschlägiger Berufserfahrungszeiten gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit des Art. 45 Abs. 1 AEUV verstößt und unanwendbar ist, soweit der Arbeitnehmer diese Erfahrung in einem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einem anderen Arbeitgeber in einem anderen Mitgliedstaat und damit im Anwendungsbereich des Unionsrechts erworben hat. Solche Berufserfahrungszeiten sind uneingeschränkt zu berücksichtigen. Damit hat das BAG die lediglich bei inländischen Arbeitgebern erworbenen Erfahrungen wesentlich schlechter gestellt als diejenigen in anderen Mitgliedsstaaten und sieht in dieser Schlechterstellung keine Unvereinbarkeit mit Unions- oder nationalem Verfassungsrecht. Diese Rechtsauffassung bedarf gewiss keiner weiteren Kommentierung, im Übrigen wird auf die weiteren Ausführungen zu Frage 3 verwiesen.

2. Wenn ja: Auf welcher Grundlage wird so verfahren?

entfällt

3. Wenn nein: Wie stellt sich das Prozedere stattdessen dar?

In Frage 1 wurde auf die tariflich zwingend auszuübende Stufenzuordnung infolge einschlägiger Berufserfahrungen eingegangen.

Darüber hinaus enthält die Tarifnorm 2 weitere Möglichkeiten der Stufenzuordnung, die bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen als Ermessensentscheidungen angewendet werden können.

¹ Vgl. BAG 27.3.2014 - 6 AZR 571/12.

1. Stufenzuordnung beim Wechsel innerhalb des öffentlichen Dienstes

Gemäß § 16 Abs. 2a TVöD kann bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4) oder zu einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

Voraussetzung für die Anwendung ist demnach ein nahtloser Wechsel von einem Arbeitgeber im Sinne des Abs. 2a.

Liegt diese Voraussetzung vor, kann die erworbene Stufe als reine Ermessensentscheidung ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Seitens des Bundes werden hierbei lediglich Stufen berücksichtigt, die in mind. gleichwertigen Tätigkeiten erworben wurde (in der Kommentierung wird dies als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal bezeichnet).

In der Landeshauptstadt Erfurt erfolgt die volle Stufenzuordnung bei Entgeltgruppen-gleichheit. Wechselt der einzustellende Beschäftigte aus einer niedrigeren Entgelt-gruppe, erfolgt in der Regel eine teilweise Anerkennung der Stufen zur Gewährleistung des bisherigen Entgelt-niveaus.

2. Stufenzuordnung zur Personaldeckung bei Vorliegen förderlicher Zeiten

Besteht in Anwendung der Stufenzuordnung nach Abs. 2 Sätzen 1 und 2 bzw. Abs. 2a die Gefahr, dass eine Einstellung nicht zustande käme, bleibt schließlich noch die Anwendung der Stufenzuordnung unter Anerkennung förderlicher Zeiten nach § 16 Abs. 2 Satz 3 TVöD.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Einstellung ohne Anwendung dieser Norm nicht zustande käme. Dies ist im Falle, dass nur ein Bewerber zur Auswahl steht, vergleichsweise leicht zu beurteilen. Stehen hingegen ausreichend geeignete Bewerber ähnlicher Qualität zur Verfügung, ist die Entscheidung in der Abwägung zwischen der Bestenauslese und dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu treffen.

Darüber hinaus müssen entsprechende förderliche Zeiten vorliegen. Hierbei handelt es sich um frühere berufliche Tätigkeiten, die mit der auszuübenden Tätigkeit im Zusammenhang stehen und für die die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen für die neue Aufgabe von Nutzen sind. Die Voraussetzungen für deren Anerkennung sind demnach gegenüber der einschlägigen Berufserfahrung wesentlich niederschwelliger.

In der Landeshauptstadt Erfurt werden alle genannten Optionen im Hinblick auf den möglichst erfolgreichen Abschluss von Auswahlverfahren angewendet.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn